

Die vorliegende Internatsordnung beinhaltet Rechte und Pflichten für die Bewohner des Internats. Die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung dient als eine Grundlage für Rechte der Bewohner und der Ordnung des Zusammenlebens im Internat. Nach den UN Konventionen haben Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen. Demnach wird im Internat u.a. das Recht auf Privat-Sphäre der Bewohner beachtet. Dies bedeutet bspw., dass Niemand in das Zimmer der Bewohner kommen kann, ohne vorher zu fragen. Die Beachtung der Menschenrechte im folglichen Miteinander und die Regelungen zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Abläufe sind Basis für die Internatsordnung.

## 1. Betriebszeiten

### 1.1. Heimfahrten am Wochenende

Alle Schüler/innen wohnen nur vorübergehend, d. h. für die Dauer des Schulbesuches im Internat. Sie sollen daher die Möglichkeit haben, ihr bisheriges Zuhause als Lebensmittelpunkt beizubehalten und die sozialen Kontakte in ihrer Familie aufrechterhalten zu können.

Aufgrund des Status eines 5-Tage-Internats, verbringen die Schüler/innen die Wochenenden und Ferien zu Hause.

Bewohner/innen mit Internatsdauerstatus haben die Möglichkeit, sowohl an den Wochenenden als auch in den Ferien im Internat zu verbleiben.

### 1.2. Schulferien

Das Internat der Förderschule ist während der hessischen Schulferien geschlossen. Die Internatsdauerwohngruppe ist ganzjährig geöffnet.

## 2. Aufsichtszeiten

Aus Gründen der Aufsichtspflicht ist es bei Minderjährigen erforderlich, dass – soweit die Erziehungsberechtigten dies erlaubt haben – sich die Internatsschüler/innen beim Verlassen der Wohngruppe immer bei den zuständigen Erziehern/innen abmelden.

Durch die räumliche Nähe von Internat und Förderschule sind zur Gewährleistung der Aufsicht von den Schülern folgende Zeiten einzuhalten:

- Verlassen des Internats zum Schulbesuch morgens nicht vor 8.15 Uhr, mittags nicht vor 13.15 Uhr.
- auch sind die Schüler/innen soweit möglich dazu verpflichtet, sich nach Ende des Schulbesuchs zunächst in ihrer Wohngruppe wieder anzumelden.

## 3. Nachtruhe

Ab 21.30 Uhr müssen sich alle Schüler in den Wohngruppen aufhalten. Sonderregelungen mit den diensthabenden Erziehern/innen sind möglich.

Ersteller: Magg	Freigabedatum: 12.12.2012	Freigegeben: Theisen
F:\QM\QMH\30-39\3002QMH Internatsordnung IFS		Version: 5
Antoniushaus gGmbH • Burgeffstraße 42 • 65239 Hochheim • Tel.: 06146 908-0 • Fax: 06146 908299 • info@antoniushaus-hochheim.de		

Damit die Mitbewohner/innen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden, muss ab 22.15 Uhr absolute Ruhe in den Gruppen und Zimmern sein.

#### **4. Ordnung und Sauberkeit**

Für die Ordnung und Sauberkeit in der Wohngruppe und in den Zimmern sind die Internatsbewohner/innen soweit wie möglich verantwortlich. Hierzu gehört u. a., dass jeder einzelne, ggf. mit Unterstützung der Mitarbeiter/innen, Regale, Schränke und Waschbecken in seinem Zimmer sauber hält und den Boden für die Reinigungskräfte freihält. Gemeinschaftsdienste, wie z. B. Küchendienst, Blumen gießen etc. sollen zuverlässig und ordentlich ausgeführt werden.

#### **5. Rauchen**

Aus pädagogischen – sowie aus brandschutztechnischen Gründen besteht in allen Räumen des Förderschulinternats ein Rauchverbot. Für Schüler/innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist außerhalb des Internatsgebäudes eine Raucherecke eingerichtet.

#### **6. Alkoholgenuss**

Der Alkoholgenuss ist im Internat der Förderschule grundsätzlich nicht erlaubt. Zu ganz besonderen Anlässen können Schüler ab Vollendung des 16. Lebensjahres Ausnahmeregelungen in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen treffen.

#### **7. Fernsehen / Radio**

Es besteht die Möglichkeit, im Gruppenraum fernzusehen oder Musik zu hören. Eine Haftung für private Gegenstände wird vom Haus nicht übernommen.

#### **8. Besuche im Internat**

Besucher/innen sind im Internat willkommen. Die Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen durch Besucher/innen ist nur in Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen möglich. Zur Wahrung der abendlichen Abläufe und der Nachtruhe müssen die Besucher/innen das Internatsgebäude um 21:30 Uhr verlassen haben.

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen, den Nachtwachen und der Internatsleitung ist eine Übernachtung von Besuchern im Internat gegen Aufwandsentschädigung möglich.

#### **9. Kerzen und offenes Licht**

Kerzen, Öllampen und sonstiges offenes Licht sind wegen der Feuergefahr in den Räumen des Internats nicht erlaubt.

Ersteller: Magg	Freigabedatum: 12.12.2012	Freigegeben: Theisen
F:\QM\QMH\30-39\3002QMH Internatsordnung IFS		Version: 5
Antoniushaus gGmbH • Burgeffstraße 42 • 65239 Hochheim • Tel.: 06146 908-0 • Fax: 06146 908299 • info@antoniushaus-hochheim.de		

## **10. Kennzeichnung von Wäsche**

Schülereigene Kleidungs- und Wäschestücke, die im Sinne der Selbständigkeitserziehung Hause gewaschen werden, sind jeweils namentlich zu kennzeichnen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

## **11. Aufladen von Batterien**

Die Batterien der Elektrorollstühle müssen im dafür vorgesehen Kellerraum des Internates geladen werden.

## **12. Nutzung von elektrischen Haushaltsgeräten**

Grundsätzlich ist die Nutzung von Elektrogroßgeräten (Herd, Waschmaschine, Trockner, Spülmaschine) nach 22.30 Uhr nicht erlaubt.

## **13. Feueralarm**

Bei Feueralarm sind die Anweisungen der Feuerwehr und der Mitarbeiter/innen genauestens zu befolgen. Der Aufzug darf nicht mehr benutzt werden. Weitere Regelungen sind dem „Merkblatt für Feueralarm“ zu entnehmen.

## **14. Krankheit**

Bei Krankheit von Bewohner/innen kann in der Regel eine ordnungsgemäße Betreuung nicht gewährleistet werden. Daher ist für diesen Fall die Betreuung durch die Eltern zuhause vorgesehen. (ausgenommen hiervon ist die Internatsdauerwohngruppe).

Für den Fall der Nichtanreise durch Krankheit nach einem Wochenende sind die Schule und die Internatsgruppe zu informieren.

## **15. Kündigung**

Die Frist einer Kündigung des Internatsplatzes beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

Bei groben Verstößen gegen die Internatsordnung hat die Internatsleitung nach Rücksprache mit der Geschäftsführung das Recht, den Wohnplatz des/der Schüler/in nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung zu kündigen.

## **16. Vorschlags- und Beschwerderecht**

Die/ der Bewohner/in wurde auf die Beschwerdemöglichkeiten (Beschwerdemanagement) und die Möglichkeiten von Verbesserungsvorschlägen im Antoniushaus hingewiesen.

Ersteller: Magg	Freigabedatum: 12.12.2012	Freigegeben: Theisen
F:\QM\QMH\30-39\3002QMH Internatsordnung IFS		Version: 5
Antoniushaus gGmbH • Burgeffstraße 42 • 65239 Hochheim • Tel.: 06146 908-0 • Fax: 06146 908299 • info@antoniushaus-hochheim.de		

# Internatsordnung für das Internat der Förderschule



Seite 4 von 4

Die/der Bewohner/in kann sich bei Beschwerden an die gewählten Gruppensprecher, den Internatssprecher wenden, bzw. seine Beschwerden über Mängel an die

- die Leitung des Internats
  - Ombudsfrau/Ombudsmann der Antoniushaus gGmbH,
  - Ombudsfrau/Ombudsmann und Arbeitsgemeinschaft JG-Gruppe Köln.
- richten.

## Einverständniserklärung

Wir haben die vorliegende Internatsordnung zur Kenntnis genommen und erklären, gemäß den o. g. Regeln zu handeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Internatsbewohner/in

Ersteller: Magg	Freigabedatum: 12.12.2012	Freigegeben: Theisen
F:\QM\QMH\30-39\3002QMH Internatsordnung IFS		Version: 5
Antoniushaus gGmbH • Burgeffstraße 42 • 65239 Hochheim • Tel.: 06146 908-0 • Fax: 06146 908299 • info@antoniushaus-hochheim.de		